

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 51: Löhrrstraße/Löhrrondell/Hohenfelder Straße

(Änderung Nr. 16 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 51 wird im Wege des vereinfachten Verfahrens geändert und ergänzt. Die Satzung besteht aus dem Text und dem beigefügten Lageplan, aus dem sich der Geltungsbereich der Satzung ergibt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

Festsetzungen nach § 9 BauGB

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Öffentliche Verkehrsflächen** § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- 1.3 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist ein Lieferverkehr in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist.
- 1.4 Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ ist Fahrrad- und Linienbusverkehr innerhalb der durch Straßenverkehrsrecht angeordneten Flächen der Fahrbeziehung Hohenfelder Straße – Schloßstraße zugelassen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister